



Anerkennungsverfahren

23 Juli 2020

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 35394 Gießen

Datum: 21.07.2020- rw

Gesch.-Z.: 7876413 - 163

bitte unbedingt angeben

BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag ( Folgeantrag ) des

[Redacted Name]

geb. am 12. [Redacted] / Türkei

AZR-Nummer(n): 110802015893

wohnhaft:

[Redacted Address]

vertreten durch: Rechtsanwalt

[Redacted Name]  
[Redacted Name]  
[Redacted Name] Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in die Türkei abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.  
Die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist wird bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt.



D0045

Begründung:

Der Antragsteller, türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und islamisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 5495186-163 am 02.08.2011 einen ersten Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 12.01.2017 durch Beschluss des Hess. VGH nach Urteil des VG Kassel vom 10.12.2014 und Bescheid des Bundesamtes vom 12.04.2012 unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Am 13.02.2017 stellte der Ausländer einen ersten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Das Bundesamt lehnte diesen ersten Folgeantrag mit Bescheid vom 14.08.2017 zu AZ.: 7061763-163 als unzulässig ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Die hiergegen erhobene Klage wurde am 12.06.2018 durch den Prozessbevollmächtigten zurückgenommen. Am 20.06.2018 stellte der Ausländer dann aus der Abschiebehaft heraus einen zweiten Folgeantrag, den das Bundesamt mit Bescheid vom 16.07.2018 zu AZ.: 7517741-163 wiederum als unzulässig abgelehnt hat. Nach dagegen erhobener Klage hat das VG Kassel das Verfahren nach Klagerücknahme durch Beschluss vom 12.09.2018 zu AZ.: 1 K 1807/18 K.S. eingestellt.

Am 15.07.2019 stellte der Ausländer dann persönlich in der Aussenstelle Giessen des Bundesamtes einen dritten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte schriftlich am 15.07.2019 unter Verweis auf schriftsätzlichen Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten am 12.07.2019 sowie im Rahmen seiner persönlichen informatorischen Anhörung beim Bundesamt am 16.09.2019.

(5) ( Der Antragsteller begründet seinen weiteren Folgeantrag im Wesentlichen damit, nunmehr Beweise für seine bereits im Vorverfahren aufgestellte Behauptung vorlegen zu können, dass gegen ihn in der Türkei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda anhängig sei.

So sei im zweiten Folgeverfahren bereits umfangreich vorgetragen worden, dass der Antragsteller eine Facebook-Seite betrieben habe, deren Inhalt über eine sog. Cyber-Armee den türkischen Behörden zur Anzeige gebracht worden sei. Damals habe man aber nicht den Nachweis erbringen können, dass diese Anzeige tatsächlich zur Kenntnis genommen worden sei und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei.

Durch „glückliche Umstände“ habe man jetzt in der Türkei einen Rechtsanwalt finden können, der sich bereit erklärt habe, bei den Polizeidienststellen nachzuforschen, ob gegen den Antragsteller tatsächlich ein Ermittlungsverfahren laufe.

Die Nachforschungen dieses Rechtsanwaltes, dessen Identität auf dessen ausdrücklichen Wunsch nicht offengelegt werden könne, hätten nunmehr ergeben, dass anfänglich zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die inzwischen zusammengeführt worden seien, gegen den Antragsteller anhängig seien. Es gebe einen Festnahmebefehl des Amtsgerichtes Cizre vom 22.02.2019. Der Antragsteller solle einer Vernehmung vorgeführt werden.

Der Antragsteller selbst verweist in seiner persönlichen informatorischen Anhörung auf die Aufforderung, seine Folgeantragsgründe mündlich vorzutragen, zunächst auf die hierzu von seinem Rechtsanwalt vorgelegten übersetzten türkischen Unterlagen.

Auf die Nachfrage, wer ihm die Unterlagen besorgt habe, ergänzt der Antragsteller, der Ehemann seiner in der Türkei inhaftierten Schwester habe ihm gesagt, er kenne einen Rechtsanwalt, der „Kontakte habe und Unterlagen beschaffen“ könne. Dem Rechtsanwalt sei dafür vom Ehemann der Schwester Geld bezahlt worden. Der Rechtsanwalt habe dann über die Bezahlung von Bestechungsgeldern Fotos von geheimen Unterlagen machen können, die er dem Antragsteller wiederum am 26.06.2019 übermittelt habe. Er habe die Unterlagen dann von einem vereidigten Dolmetscher übersetzen lassen.

Auf die weitere Nachfrage, warum er erst 2019 den Rechtsanwalt beauftragt habe, Nachforschungen über gegen ihn laufende Ermittlungen anzustellen, ergänzt der Antragsteller, ihm sei anfangs nicht bekannt gewesen, dass seine Facebook-Seite „gehackt“ worden sei. Er habe „irgendwann“ eine Nachricht erhalten, in welcher ihm für den Fall der Rückkehr in die Türkei gedroht worden sei. Eine Kopie dieser Drohung sei bereits Gegenstand des zweiten Folgeverfahrens gewesen.

Der Antragsteller hat sich zwischenzeitlich nicht wieder im Herkunftsland aufgehalten.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem Antragsteller im Rahmen seiner persönlichen informatorischen Anhörung am 16.09.2019 gewährt.

Der Antragsteller hat weder im Bundesgebiet noch auf dem Gebiet der Schengen-Staaten Personensorgepflichten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Der Antragsteller behauptet ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren in der Türkei wegen Terrorpropaganda und legt zur Begründung seines Folgeantrages übersetzte Kopien türkischer Dokumente vor.

Darunter einen Festnahmebefehl des Amtsgerichtes Cizre vom 22.02.2019. Dieser Vortrag ist insoweit neu und nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet, zur Zuerkennung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft zu verhelfen.

Aufgrund der neuen Beweismittel kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Nach eigenem Vortrag ist der Antragsteller seit dem 26.06.2019 im Besitz der neuen Beweismittel. Er hat am 15.07.2019 und damit innerhalb der drei-Monats-Frist den erneuten Folgeantrag gestellt.

1. bis 3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen jedoch nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Er hat seine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht.

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt für Ereignisse außerhalb des Gastlandes mit Rücksicht auf die hier naturgemäß bestehenden Beweisschwierigkeiten grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung. Daher kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Anerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylantragstellers führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet, gewonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82, BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, 9 C 109.84, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, 9 B 239.89, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss der Ausländer

einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, 9 B 405.89, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, 9 C 434.93, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, 9 C 32.87, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, 9 C 109.84, NVwZ, 1990, 171).

Der Antragsteller hat zwar Kopien von Fotos angeblich existierender behördlicher Unterlagen vorgelegt, die die Existenz eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Terrorpropaganda und einen entsprechenden Festnahmebefehl des Amtsgerichtes Cizre belegen sollen. Es kann aber aus den vorgelegten Schriftstücken in Zusammenhang mit dem Vortrag des Antragstellers in seiner persönlichen Anhörung nicht die volle Überzeugung gewonnen werden, dass tatsächlich ein solches Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller besteht. So legt der Antragsteller als Anlage 2 zum anwaltlichen Schriftsatz vom 12.07.2019 die Übersetzung eines Fotos eines Protokolls der Wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen vom 23.10.2017 vor, wonach am 08.08.2017 eine anonyme Anzeige in der Mailbox der Direktion elektronischer Nachrichtenverkehr der Polizeidirektion Gaziantep eingegangen sei, nach der der Antragsteller „ein Unterstützer der PKK-Köter sei und auf seiner Facebook-Seite die glorreichen türkischen Soldaten beleidige“. Durch eine Bewertung der Inhalte der Facebook-Seite sei festgestellt worden, dass der Antragsteller dort Propaganda für die Terrororganisation PKK/KCK betreibe.

Der Antragsteller hat bisher in keiner Weise selbst vorggetragen, was er denn überhaupt konkret auf seiner Facebook-Seite veröffentlicht haben will, was ihm dann als Terrorpropaganda ausgelegt werden könnte. Außerdem befindet sich der Antragsteller seit 2011 durchgehend im Bundesgebiet, Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, warum der Antragsteller nach sechs Jahren im Ausland entsprechende Einträge gemacht haben soll. Es fehlt also schon an schlüssigem Vortrag zu dem Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen gegen den Antragsteller.

Dubios ist auch der Vortrag des Antragstellers dazu, wie er in den Besitz der nunmehr vorgelegten Kopien von Fotos von Unterlagen gekommen sein will. So hat angeblich der Ehemann der in der Türkei inhaftierten Schwester einen auf jeden Fall anonym zu bleibenden Rechtsanwalt, der „Kontakte habe und Unterlagen besorgen könne“, dafür bezahlt, mit Hilfe von Bestechung Fotos geheimer Unterlagen zu machen.

Es ist nicht nachvollziehbar vorgetragen, wie der Anwalt überhaupt an die doch geheimen Unterlagen gekommen sein will, wen er bestochen haben soll und wo die Fotos gemacht worden sein sollen.

In seiner persönlichen Anhörung versucht der Antragsteller gleich zu Beginn nach der Aufforderung zum freien Sachvortrag auf die von seinem Rechtsanwalt nunmehr vorgelegten übersetzten Unterlagen zu verweisen und eigenen Vortrag hierzu so weit wie möglich zu vermeiden.

Erst auf konkrete Nachfrage behauptet er, der Ehemann der Schwester habe gesagt, er kenne einen Anwalt, der „Kontakte habe und Unterlagen besorgen könne.“

Nach Zahlung einer unbekanntem Geldsumme konnte der Anwalt dann, wie auch immer, diese Unterlagen „besorgen“. Da Unterlagen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht im Justizportal UYAP zugänglich gemacht werden, können solche Unterlagen auch nicht einfach durch Anwälte, schon gar nicht ohne eine Vollmacht vorzulegen, eingesehen werden.

Der von dem Antragsteller als Übersetzer eingeschaltete Kamil Taylan, der den Internet-Blog „Front Page“ betreibt, weist in einem Artikel vom 23.06.2020 über einen verwaltungsgerichtlichen Beschluss zur Vorlage von Dokumenten aus UYAP mit dem Titel: „Röswitha Ratlos, eine Richterin am Verwaltungsgericht“ (<https://kamiltaylan.blog/2020/06/23/roswitha-ratlos-eine-richterin-am-verwaltungsgericht/>, abgerufen am 21.07.2020) darauf hin, dass grundsätzlich ausschließlich (straf-)prozessuale Verfahrensunterlagen erst nach Zulassung einer Anklageschrift durch ein Gericht im Justizportal UYAP veröffentlicht werden und dort dann auch erst von Verfahrensbeteiligten oder bevollmächtigten Rechtsanwälten eingesehen werden können. Alle Unterlagen im Rahmen von Ermittlungsverfahren sind nicht einsehbar. Dies habe aber auch den Nebeneffekt, dass in der Türkei über Rechtsanwaltskanzleien auch gerne derartige Unterlagen gegen Entgelt „produziert werden“, da bei den Gerichten in Deutschland die Vorstellung bestehe, dort könne alles eingesehen werden und alle Dokument aus UYAP seien als Nachweise geeignet. Der Antragsteller legt als Anlage 6 zur Folgeantragsbegründung ein Protokoll vor, in dem als Ergebnis einer Recherche aus dem Portal UYAP durch die ermittelnden Beamten dort die Existenz eines Festnahmebefehls des Amtsgerichtes Cizre ersichtlich sein soll.

Es bestehen deshalb insgesamt erhebliche Bedenken gegen die Authentizität der nunmehr angeblich von einem unbekanntem Rechtsanwalt besorgten Fotos geheimen Unterlagen.

Aber selbst bei Wahrunterstellung des Vortrages wonach tatsächlich ein Ermittlungsverfahren und ein Festnahmebefehl gegen den Antragsteller existiert besteht nach fester Überzeugung des Unterzeichners keine notwendige beachtliche Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanter Verfolgungsmaßnahmen gegen den Antragsteller.

Ob eine Verfolgungsgefahr oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht, ist anhand einer Prognose über das Schicksal des Ausländers im Fall einer Rückkehr in seinen Heimatstaat zu entscheiden. Danach muss eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Das heißt: bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013, 10 C 23/12, NVwZ 2013, 936-943 mit weiteren Nachweisen) oder der ernsthafte Schaden tatsächlich droht.

Für die Prüfung ist es zudem von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausländer vor einer bereits erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden geflohen ist.

Zu Gunsten eines vorverfolgt, vor unmittelbar bevorstehender Verfolgung geflohenen oder nach einem erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden ausgereisten Ausländers ist zunächst die Vermutung aufzustellen, dass sich die frühere Verfolgung oder der Schaden bei Rückkehr wiederholen wird. Danach ist zu prüfen, ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, BVerwGE 136, 377). Dies gilt unbeschadet der Aufhebung des § 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 11 AufenthG mit der Novelle des AufenthG vom 05.09.2013, da Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualifRL) im deutschen Recht umgesetzt und somit auch weiterhin anzuwenden ist.

Voraussetzung für das Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualifRL ist, dass ein innerer Zusammenhang zwischen der früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung und der befürchteten künftigen Verfolgung besteht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2010, Az.: 9 A 3642/06.A).

Der Antragsteller ist zunächst im Jahre 2011 unverfolgt aus der Türkei ausgereist. Das wurde bereits im ersten Asylverfahren im Januar 2017 rechtskräftig entschieden.

Allein aus dem Akt der Strafverfolgung kann noch nicht darauf geschlossen werden, dass eine Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsrechtes vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist bei staatlichen Maßnahmen, die allein dem grundsätzlich legitimen staatlichen Rechtsgüterschutz, etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung, dienen oder die nicht über das hinausgehen, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird, nicht von politischer Verfolgung auszugehen. Auch eine danach nicht asylrelevante Strafverfolgung kann aber in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (sog. Politmalus).

Eine besondere Intensität der Verfolgungsmaßnahmen ist ein Indiz für das Vorliegen eines Politmalus.

Solche objektiven Umstände fehlen vorliegend. Es besteht lediglich das berechtigte Interesse des türkischen Staates, aufgrund einer Anzeige den Antragsteller zu den erhobenen Vorwürfen zu vernehmen. Auch in Deutschland und in der Europäischen Union gilt die PKK als terroristische Vereinigung. Die Unterstützung einer solchen Vereinigung ist nach § 129a Absatz StGB mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren sanktioniert. Welche Art von Terrorpropaganda dem Antragsteller konkret vorgeworfen wird, erschließt sich dem Unterzeichner nicht. Der Antragsteller hat dazu nicht vorgetragen, was er auf seiner Facebook-Seite dazu geschrieben haben will. Der Antragsteller lebt bereits seit 2011 nicht mehr in der Türkei und soll 2017 entsprechende Einträge gemacht haben.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand kann daher nicht eine mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit drohende politische Verfolgung des Antragstellers bei Rückkehr in die Türkei angenommen werden.

Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG war dem Antragsteller demnach insgesamt zu versagen.

Die Voraussetzungen der Asylenerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

Subsidiären Schutz erhält ein Ausländer, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dem Antragsteller droht im Sinne dieser Definition kein ernsthafter Schaden.

Wie bereits bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt, hat der Antragsteller seine Furcht vor Verfolgung nicht begründet, da sein Sachvortrag als unglaubhaft zu bewerten ist. Diese Einschätzung gilt ebenso für das Vorbringen, ihm drohten ernsthafte Gefahren, insbesondere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Demzufolge liegen auch die Voraussetzungen für die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 AsylG nicht vor.

Subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG war dem Antragsteller deshalb ebenfalls zu verwehren.

4.

Abschiebungsverbote liegen ebenfalls nicht vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht dem Antragsteller in der Türkei keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist



daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in der Türkei führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Am 17.12.2004 beschloss der Europäische Rat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU, die am 03.10.2005 begannen. Das Ende der Verhandlungen ist offen, ein konkretes Aufnahmedatum besteht nicht.

Die islamisch-konservative AKP (Adalet ve Kalkınma Partisi, Partei für Gerechtigkeit und Aufbau) stellte seit den Wahlen vom November 2002 die Regierung. Sie verfügte über eine komfortable Mehrheit der 550 Parlamentssitze und regierte bis zu den Parlamentswahlen im Juni 2015 allein. Die AKP blieb zwar stärkste Kraft, erhielt aber nur noch 40,9 % der Stimmen. Nach erfolglosen Koalitionsverhandlungen fanden am 01.11.2015 Neuwahlen statt, bei denen sie mit fast 50 % der Stimmen die absolute Mehrheit zurückerlangen konnte. Auf den zweiten Rang kam die CHP mit rund 25 % der Stimmen, gefolgt von der MHP mit rund 12 % und der HDP mit 10,7 %. Bereits am 10.08.2014 wurde der türkische Staatspräsident zum ersten Mal direkt vom Volk gewählt. Der bisherige Ministerpräsident Erdogan gewann diese Präsidentschaftswahl mit über 52 %. Anfang Dezember 2016 brachte die AKP einen mit der MHP abgesprochenen Entwurf einer Verfassungsänderung zur Einführung eines Präsidentsystems ins Parlament ein, der im Januar 2017 mit der für ein Referendum erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit beschlossen wurde. Am 16.04.2017 wurde in diesem Referendum über die Verfassungsänderungen abgestimmt, die auf die Umwandlung des Regierungssystems in ein Präsidentsystem abzielen. Mit einer Mehrheit von 51,4 % der Wahlberechtigten wurden die insgesamt 18 Änderungsartikel angenommen. Die meisten Änderungen treten erst nach den Parlaments- und Staatspräsidentenwahlen vom 24.06.2018 in Kraft.

Diese Präsidentenwahl gewann Staatspräsident Erdogan mit 52,6 % der Stimmen bereits im ersten Wahlgang. Bei den zeitgleichen Parlamentswahlen wurde die AKP mit 42,6 % die stärkste Kraft und errang in der Wahlallianz mit der ultranationalistischen MHP, die 11,1 % erhielt, die absolute Mehrheit. Die größte Oppositionspartei CHP erreichte 22,6 %, sie hatte ein Bündnis mit der İyi-Partei (9,9 %) und der Saadet-Partei (1,3 %) gebildet. Die pro-kurdische HDP überwand mit 11,7 % die Zehn-Prozent-Hürde und zog damit ins Parlament ein. Mit den Parlaments- und

Präsidentenwahlen ist der Übergang in das neue Präsidialsystem abgeschlossen. Präsident Erdogan verfügt nun über weitreichende Befugnisse.

Am 15.07.2016 kam es in der Türkei zu einem Putschversuch, als Teile des Militärs die Macht übernehmen wollten. Der Putsch scheiterte, seitdem geht die türkische Regierung mit zahlreichen Maßnahmen gegen all jene vor, die als Gegner betrachtet werden. Am 20.07.2016 wurde ein dreimonatiger Notstand ausgerufen, der es der Regierung erlaubte, per Dekret zu regieren. Der Notstand wurde mehrmals für jeweils drei Monate verlängert und endete zum 19.07.2018. Als Drahtzieher des Putsches macht Staatspräsident Erdogan den in Amerika lebenden Prediger Fethullah Gülen und dessen Anhänger in der Türkei (Gülen-Bewegung, auch Hizmet-Bewegung, FETÖ) verantwortlich. Nach dem Putschversuch hat die Regierung sog. „Säuberungsmaßnahmen“ gegen Individuen und Institutionen durchgeführt, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet oder denen eine Nähe zur verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) oder anderen terroristischen Vereinigungen vorgeworfen wird. Bis März 2019 wurden nach Angaben türkischer Ministerien gegen 511.646 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet, 30.709 befanden sich in Haft, davon 19.329 rechtskräftig verurteilt. Über 150.000 Beamte und Lehrer an Privatschulen wurden aus dem Dienst entlassen, darunter auch mehrere Tausend Militärangehörige. Die landesweiten Entlassungen, Suspendierungen und Verhaftungen setzten sich auch in den darauf folgenden Monaten fort. Die Maßnahmen zielten schwerpunktmäßig darauf ab, die Anhänger der Gülen-Bewegung aus allen relevanten Institutionen in der Türkei zu entfernen. Neben den Suspendierungen gab es auch zahlreiche Versetzungen im öffentlichen Dienst. Es wurden jedoch auch eine Reihe von Lehrern, Polizisten, Richtern, Staatsanwälten, Soldaten und Beamten wieder entlastet und ihre Suspendierung aufgehoben. Daneben wurden zahlreiche Zeitungen, Fernsehsender, Verlage, Gesundheitseinrichtungen, Bildungsinstitutionen, Stiftungen, Vereine, Universitäten sowie Gewerkschaften geschlossen, denen entweder Kontakte zur Gülen-Bewegung oder zur PKK vorgeworfen wurden. Die Maßnahmen richteten sich insgesamt nicht ausschließlich gegen Anhänger der Gülen-Bewegung sondern auch gegen Anhänger der kurdischen Parteien, regierungskritische Organisationen, Stiftungen und Vereine sowie gegen Einzelpersonen wie regierungskritische Journalisten und Akademiker (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14.06.2019, Stand Mai 2019, Gz.: 508-516.80/3 TUR).

Seit November 2002 hatte die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht und bekannte sich ausdrücklich zur Verbesserung der Menschenrechtslage. Die türkische Regierung hat zudem wiederholt betont, dass sie gegenüber Folter eine „Null-Toleranz“-Politik verfolge. Insgesamt wurden seit 2002 zahlreiche „Reformpakete“ verabschiedet, die in kurzer Zeit umwälzende gesetzgeberische Neuerungen brachten. Dabei wurde auch die Todesstrafe vollständig abgeschafft und noch zur Vollstreckung ausstehende Todesurteile wurden in lebenslängliche schwere Haftstrafen umgewandelt. Die Minderheitenrechte - vor allem für die Kurden - wurden ausgeweitet. Seit Ende 2013 ist der Reformprozess jedoch aufgrund einer zunehmend polarisierten politischen Auseinandersetzung und Streitigkeiten innerhalb des religiöskonservativen Lagers durch das Ende der langjährigen Zusammenarbeit mit den Anhängern des islamischen Predigers Fethullah Gülen wieder weitgehend zum Erliegen gekommen. Ein im Oktober 2011 gestarteter Prozess zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung gemeinsam mit den anderen im Parlament vertretenen Parteien scheiterte bereits im Dezember 2013. Zuletzt gab es deutliche Rückschritte in rechtsstaatlich-demokratischen Kernbereichen wie

der Presse- und Meinungsfreiheit sowie der Unabhängigkeit der Justiz. Ende Mai 2016 billigte das Kabinett die Entscheidung von Staatspräsident Erdogan, die Anhänger von Fethullah Gülen als "Gülenistische Terror-Gruppe" (FETÖ) einzustufen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14.06.2019, Stand Mai 2019, Gz.: 508-516.80/3 TUR).

Die Kurdenfrage ist, neben der Aufarbeitung des Putschversuches vom Juli 2016, nach wie vor eines der Hauptprobleme der türkischen Innenpolitik. Im kurdisch geprägten Südosten des Landes kam es in den letzten Jahren wiederholt zu Spannungen und Auseinandersetzungen mit der PKK. Die PKK ist weiterhin auf der EU-Liste der terroristischen Vereinigungen aufgeführt. Das in Deutschland und der EU bestehende Verbot der PKK erstreckt sich auch auf die Nachfolgeorganisationen unter anderem Namen.

Die Regierung hatte vorübergehend ihre Anstrengungen auf wirtschaftlichem und kulturpolitischem Gebiet zur Verbesserung der Lage der Kurden verstärkt. Mit dem Verbot der prokurdischen DTP im Dezember 2009, der Verhaftung von lokalen Führungskadern und Bürgermeistern der Partei wegen Verdachts auf PKK-Aktivitäten, den damit verbundenen Protesten sowie der Zunahme von gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der PKK kam es jedoch wieder zu Rückschritten im Annäherungsprozess. Im Januar 2013 wurden von Regierungsseite die Gespräche mit der PKK wieder aufgenommen und mit dem seit Jahren inhaftierten PKK-Chef Abdullah Öcalan über einen Friedensplan verhandelt. Dieser rief im März die PKK-Kämpfer zu einer Waffenruhe und zum Rückzug in den Nordirak auf, der im Mai begann. Im September 2013 stoppte die PKK den Abzug und warf der türkischen Regierung vor, sie setze die angekündigten Reformen zur Stärkung der Rechte der Kurden nicht um. Seit der Aufkündigung des Waffenstillstands Ende Juli 2015 kommt es vermehrt zu Anschlägen und Kämpfen. Die Intensität des Konflikts innerhalb des türkischen Staatsgebiets hat aber seit Spätsommer 2016 wieder nachgelassen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14.06.2019, Stand Mai 2019, Gz.: 508-516.80/3 TUR; EU-Kommission, Fortschrittsbericht Türkei vom 29.05.2019).

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

Der Antragsteller ist jung, gesund und arbeitsfähig. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, warum er nicht in der Lage sein sollte, ohne Unterhaltsverpflichtungen in der Türkei nicht seinen eigenen Lebensunterhalt zumindest in Höhe des Existenzminimums zu erwirtschaften, anfänglich notfalls auch mit Unterstützung seiner Familie und seines in Deutschland lebenden älteren Bruders, der hier als anerkannter Flüchtling lebt AZ.: 7011042-163.

Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK kommt nicht in Betracht.

Es droht dem Antragsteller auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle

der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Der Antragsteller leidet an keinen schweren Erkrankungen, die sich im Falle einer Rückkehr in die Türkei wesentlich bis hin zur Lebensgefahr verschlechtern würden und die in der Türkei nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen behandelt werden könnten.

Zwar ist auch die Türkei durch die Atemwegserkrankung COVID-19 („Coronavirus-Pandemie“) betroffen. Die Türkei verzeichnet stark ansteigende Infektionszahlen. Eine Ausgangssperre für chronisch Kranke und Menschen über 65 und unter 20 Jahren wurde verhängt. Reisen zwischen den Provinzen sind seit dem 27. März 2020 nur noch mit Genehmigung des Gouverneurs möglich. Der Bus- und Zugverkehr zwischen den Provinzen wird unterbunden, ebenso wie der Autoverkehr in die Provinzen Adana, Ankara, Antalya, Aydın, Balıkesir, Bursa, Denizli, Diyarbakır, Erzurum, Eskişehir, Gaziantep, Hatay, İstanbul, İzmir, Kahramanmaraş, Kayseri, Kocaeli, Konya, Malatya, Manisa, Mardin, Mersin, Muğla, Ordu, Sakarya, Samsun, Şanlıurfa, Tekirdağ, Trabzon, Van und Zonguldak.

Für das Wochenende vom 18. und 19. April 2020 wurde zusätzlich eine 48-stündige Ausgangssperre für diese Provinzen verfügt. Ausnahmen von der Ausgangssperre gelten nur für wenige Bereiche, etwa aus gesundheitlichen Gründen, für grundlegende Versorgungsbetriebe (inklusive Bäckereien) oder anlässlich Beerdigungen. Auf Marktplätzen, in Supermärkten und an Arbeitsplätzen ist ab sofort das Tragen von Schutzmasken Pflicht. Soziale Distanz (drei Schritte Abstand) wird eingefordert, Zuwiderhandlungen werden geahndet. Restaurants und Gaststätten dürfen nur noch Essen ausliefern oder abholen lassen. Mit weiteren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum ist zu rechnen, auch mit Ausgangssperren an weiteren Wochenenden (vgl. [www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tuerkei-node/tuerkeisicherheit/201962#content\\_0](http://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tuerkei-node/tuerkeisicherheit/201962#content_0), Stand 16.04.2020, zuletzt abgerufen 16.04.2020).

Gleichwohl handelt es sich bei aller von dieser Atemwegserkrankung ausgehenden und nicht nur die Türkei und deren Bevölkerung betreffenden Gefährdung um eine solche, der in ihrer Verbreitung – gerade als Pandemie – expressis verbis die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist. Die Antragsteller können sich daher nicht darauf berufen, bei einer Rückkehr in die Türkei einer individuellen Gefahr, an COVID-19 zu erkranken, ausgesetzt zu sein.

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht schließlich auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Antragsteller angehört, allgemein betreffen, so ist die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren beim Bundesamt gesperrt und bleibt Schutzanordnungen der obersten Landesbehörden für den betroffenen Personenkreis gem. § 60 a AufenthG vorbehalten (§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG).

Die durch Bundesverwaltungsgericht (U. v. 25.11.1997, 9 C 58.96, EZAR 043 Nr. 27) entwickelte Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die bei Fehlen eines solchen Ländererlasses und Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Wege einer verfassungskonformen Auslegung dennoch zu einer Schutzgewährung führen kann, kommt nach der oben dargestellten neuen Auslegung des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr in Betracht.

Eine eventuell durch die verfassungskonforme Auslegung zu schließende Schutzlücke besteht nicht mehr, wenn allgemeine durch eine schlechte humanitäre Situation bedingte Gefahren im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK Berücksichtigung finden, da die anzuwendenden Gefahrenmaßstäbe des EGMR einerseits und der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG andererseits identisch ist.

5.

Die Abschiebungsandrohung ist gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Um eine mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) zu vereinbarende modifizierte Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 - 1 C 19.19; EuGH, Urteil vom 19.06.2018 - C-181/16 „Gnandi“; EuGH, Beschluss vom 05.07.2018 - C-269/18) zu erreichen, erfolgt die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO. Hierdurch beginnt die Ausreisefrist nicht vor Ablauf der Klagefrist zu laufen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann das Bundesamt die unionsrechtlich geforderte Aussetzung der Wirkungen einer mit der ablehnenden Asylentscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung – auch schon vor einem Tätigwerden des Gesetzgebers – selbst bewirken, indem es die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist für die Dauer der Klagefrist aussetzt. Der hierfür erforderliche sachlich tragfähige, willkürfreie und nicht missbräuchliche Anlass besteht jedenfalls dann, wenn – wie hier – die Aussetzung dazu dient, dem gesetzlichen Regelgebot des § 34 Abs. 2 Satz 1 AsylG, ablehnende Asylentscheidung und Abschiebungsandrohung zu verbinden, Folge zu leisten und zugleich den unionsrechtlichen Anforderungen an eine solche Verknüpfung zu entsprechen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 - 1 C 1.19 Rn. 28, mit Verweis auf 1 C 19.19, Rn. 54).

6.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



*Hartwig*